

1. Planung und Betriebsführung

1.1 Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII

Basierend auf der Definition von Johannes Münder, den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft (Juli 1991) und dem Verständnis der Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII wird der Begriff „Einrichtung“ wie folgt definiert:

„Einrichtung“ im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII

ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen zum Zweck der Unterkunftsgewährung bzw. Ganz- oder Teiltagsbetreuung Minderjähriger unter der Verantwortung eines Trägers. Der Bestand ist vom Wechsel der Nutzer unabhängig. Es besteht eine Orts- und Gebäudebezogenheit.

„Gewisse Dauer“

Der Begriff lässt sich nicht konkret auf Wochen, Monate oder Jahre eingrenzen. Es kann sich aber nicht um ein einmaliges, kurzfristiges Angebot handeln.

„Verbindung personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen“

- Sachliche Ressourcen sind Räume an einem bestimmten Ort, Inventar, finanzielle Mittel, die ausreichend vorhanden sein müssen. Das „ausreichend“ ist zwar nicht für den Einrichtungsbegriff ausschlaggebend, wohl aber für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.
- „Personellen Ressourcen“ sind sozialpädagogische Fachkräfte, d. h. „ohne Fachpersonal gibt es keine Einrichtung“.
- „Organisatorische Ressourcen“ sind Ablauf- und Verantwortungsstrukturen.

Verantwortung eines Trägers

Als Träger kommen in Betracht:

- Juristische Personen sind Vereine, GmbHs, OHGs etc..
- Privatpersonen sind natürliche, einzelne Personen. Mehrere Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, sind nach dem BGB immer eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), wenn keine andere Rechtsform vereinbart wurde.

Unabhängigkeit vom Wechsel der betreuten Personen

Im Gegensatz zur Pflegefamilie, die abhängig ist von der betreuten Person (kein Pflegekind – keine Pflegefamilie), wird die Einrichtung unabhängig vom Wechsel der betreuten Personen geführt.

Die „Orts- und Gebäudebezogenheit“

wird als Unterschied zu ambulanten Betreuungsformen besonders hervorgehoben.

Hinweis: Einrichtung setzt weder eine Mindestzahl von Plätzen noch eine Mindestzahl von tatsächlich betreuten oder Unterkunft erhaltenden Kindern und Jugendlichen voraus. (Kommentar Wiesner).

Sollen sechs oder mehr Minderjährige betreut werden, so findet der § 45 SGB VIII stets Anwendung (§ 21 Abs. 3 AG-KJHG).

1.2 Trägerverantwortung

Definition „Träger“ von Jugendhilfeeinrichtungen

„Träger“ ist eine natürliche Person, eine Mehrzahl natürlicher Personen oder eine juristische Person, die den Bestand einer Einrichtung in wirtschaftlicher Hinsicht sicherstellt und fach- sowie dienstaufsichtliche Kontrolle wahrnimmt.

- Mehrere natürliche Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, sind nach dem BGB immer eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), wenn keine andere Rechtsform vereinbart wurde. Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein, finanziell haften alle gleichermaßen.
- Juristische Personen sind eingetragene Vereine, GmbHs, OHGs, etc.

Die Trägerverantwortung erfordert:

- Administrative Verantwortung durch das zur Verfügung stellen personeller, organisatorischer und sachlicher Ressourcen - verbunden mit entsprechenden Finanzmitteln,
- Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Handelns in der Einrichtung, d. h. - bezogen auf alle Fachkräfte der Einrichtung - entsprechende Weisungsrechte durch allgemeine Regelungen (z. B. „Verfügungen“), Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch das Meldeverfahren „Besondere Vorkommnisse“,
- Fachaufsicht: grundsätzliche Vorgaben und Weisungen zum Aufgabenprofil und zum Konzept der Einrichtung,
- Personalaufsicht/Dienstaufsicht: Auswahl einer geeigneten Person für die Einrichtungsleitung, Übertragung der Funktion „Einrichtungsleitung“, Verantwortung für alle Fachkräfte bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten (z.B. Abmahnung/ Kündigung),
- Beratung der Einrichtung und Sicherstellung der Fortbildung.

1.3 Standort, Gebäude und die Bedeutung des Brand- schutzes

Standort von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

- Der Standort soll gesellschaftliche Integration berücksichtigen. Die Einrichtung darf daher nicht in einem Gewerbegebiet liegen
- Nähe zu einem Emissionsträger, Lärmquellen oder sonstige erheblichen Belastungen im Umfeld sollen vermieden werden.
- Der Standort soll einen Anschluss des öffentlichen Nahverkehrs berücksichtigen, sofern nicht ein besonderes Konzept aus pädagogischen Gründen oder aus Gründen der Sicherung im Einzelfall eine spezifische Abgeschlossenheit vorsieht.
- Infrastruktur und begleitende Einrichtungen und Dienste sollen erreichbar sein.
- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen muss am Standort und im Umfeld Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

Bauliche Kriterien in Einrichtungen der Jugendhilfe

Die erforderlichen baulichen Bedingungen sind mit der örtlichen Stadt- bzw. Kreisverwaltung und in Absprache mit dem Landesjugendamt zu klären. In der Regel ist ein Antrag auf Nutzungsänderung als Kinder- und Jugendeinrichtung zu stellen.

Bei den Mindeststandards erfolgt eine Orientierung an der Heimmindestbauverordnung und den Mindeststandards des Landesjugendamtes.

Bei bestehenden Gebäuden oder anzumietenden Gebäuden wird im Regelfall von folgenden Raumgrößen ausgegangen:

- Einzelzimmer: 9 -12 m²
- Doppelzimmer: 16 -18 m² (DZ nur in Kindergruppen möglich)
- Sanitärräume: mindestens 1 WC u. 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für Neubauten, die zweckgebunden von oder für den Einrichtungsträger erstellt werden, gelten folgende Mindeststandards:

- Einzelzimmer: 12 m²
- Sanitärräume: mindestens 1 WC u. 1 Dusche bei 5 Plätzen

Appartements: mindestens 20 m² (ohne Nasszelle)

Wohnzimmer, Küche, Essplatz, ggf. Differenzierungsraum, Abstellräume, angemessene Mitarbeiteräume (Büro, Nachtbereitschaft, Sanitär) werden entsprechend der Konzeption vorgehalten.

Weitere Vorgaben wie z.B. Arbeitsschutzrichtlinien und Hygieneregeln sind zu berücksichtigen.

Nutzungsänderung und Brandschutz:

Außerhalb der Jugendhilfe liegende gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften für den Betrieb einer Einrichtung sind zu beachten.

- Der Träger hat grundsätzlich einen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen, wenn eine gleichartige Nutzung (Angebot im Rahmen der Jugendhilfe) zuvor nicht vorgelegen hat.
- Der Nachweis des Brandschutzes über die Unbedenklichkeit des Gebäudes zur Nutzung als Einrichtung/Teil einer Einrichtung ist zu erbringen.
- Das Landesjugendamt wird nicht ersatzweise für die Baubehörde tätig.

Das Landesjugendamt prüft unabhängig und über die Auflagen des Brandschutzes hinaus, welche klientenspezifischen Sicherheitsmaßnahmen, z. B. ein zusätzliches oder erhöhtes Treppengeländer, zusätzliche Rauchmelder etc. erforderlich sind.

1.4 Antragsunterlagen zum Betriebserlaubnis-Verfahren

S. im Internet unter

<https://formulare.lvr.de/liplvrdb/action/invoke.do?id=433001i>